

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.  
Haus der Demokratie und Menschenrechte  
Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin  
Tel 030.417 235 55 | Fax 030.417 235 57  
[www.rav.de](http://www.rav.de)  
[kontakt@rav.de](mailto:kontakt@rav.de)



## PRESSEKONFERENZ des RAV

### **Der Senat muss seine Zusagen gegenüber den Flüchtlingen einhalten**

Mittwoch, 2. Juli 2014 um 10 Uhr im Gorki-Theater  
Studio Я, Hinter dem Gießhaus 2, 10117 Berlin

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Berenice Böhlo, Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied im RAV. Vertritt einige der Flüchtlinge vom Oranienplatz, bzw. aus der Schule anwaltlich.
- Dietrich Koch, Leiter von Xenion (Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.), Verfasser fachpsychologischer Stellungnahmen für Teilnehmer der Oranienplatz-Vereinbarung
- Şhermin Langhoff, Intendantin des Gorki-Theater
- Dr. Matthias Lehnert, Mitverfasser des Rechtsgutachtens im Auftrag der Migrationsbeauftragten
- Martina Mauer, Flüchtlingsrat Berlin. Begleitete u.a. die Verhandlungen mit Frau Kolat.
- Peter Storck/Silke Radosh-Hinder, Heilig-Kreuz-Kirche, Vertretung für die Evangelische Kirche, die die Umsetzung des Einigungspapiers begleitet

Veranstalter: Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV).

Alle Presseanfragen bitte an die o.g. Mailadresse der Geschäftsstelle. Von hier aus können Hintergrundgespräche mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser PK koordiniert oder vermittelt werden.

Pressemitteilungen des RAVs finden sich auf der Homepage des Vereins [www.rav.de](http://www.rav.de) - einiges auch hier beiliegend.

Wir danken dem Gorki-Theater für die große Unterstützung!

## Inhalt:

- Einladung zur PK
- PM des RAV vom 24.6.2014: Wortbruch gegenüber den Flüchtlingen vom Oranienplatz! Auch eine Minimalzusage ist eine Zusage.
- "Einigungspapier Oranienplatz" von Frau Kolat
- Auszug: "Rechtliche Situation der Flüchtlinge vom Oranienplatz. Gutachten vor dem Hintergrund des „Einigungspapiers Oranienplatz“ und des Umgangs mit den Personen und dem Protestcamp durch das Land Berlin. "
- Schreiben Senators Henkel an die Innenminister/-senatoren der Länder vom 24.4.2014
- PM des Berliner Flüchtlingsrates : "Räumung der Gerhart-Hauptmann-Schule stoppen" vom 24.6.2014
- Kopie einer sog. "O-Platz-Karte"
- Rechtsgrundlagen: Möglichkeiten der Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen, Regierungsrat Dr. Dierk Wahlen, 13. März 2014
- Die Paragraphen § 23, 25, 60a AufenthG (Auszüge)
- Der Tagesspiegel vom 27.6.2014: Berliner Integrationsbeauftragte kritisiert Ausländerbehörde
- PM des RAV und VDJ vom 26.6.14: "Nach Wortbruch Räumung"

**Einladung zur PRESSEKONFERENZ des RAV**  
**Mittwoch, 2. Juli 2014 um 10 Uhr im Gorki-Theater**  
**Studio Я, Hinter dem Gießhaus 2, 10117 Berlin**

## **Der Senat muss seine Zusagen gegenüber den Flüchtlingen einhalten**

Der Berliner Senat hat am 18.03.2014 das „Einigungspapier Oranienplatz“ präsentiert. Darin werden die Ziele und der Protest der Flüchtlinge als notwendig und richtig anerkannt. Von allen Seiten der politisch Verantwortlichen wurde diese sogenannte Einigung begrüßt. Der Senat hat sich in den letzten Tagen dahingehend geäußert, dass nun die Flüchtlinge in der Schule in das „Einigungspapier“ einbezogen werden sollen. Eine verbindliche Erklärung gibt es hierzu, soweit ersichtlich, noch nicht.

Zudem zeigen die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des „Einigungspapiers“ durch die Ausländerbehörde, dass die Innenverwaltung dem Einigungspapier keinerlei rechtliche Bedeutung zumisst und auch den dort verkündeten Abschiebestopp nicht einhalten will. Danach wird Berlin in keinem Fall eine Zuständigkeit anerkennen.

Ein von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen in Auftrag gegebenes Gutachten zur rechtlichen Situation der Flüchtlinge vom Oranienplatz von Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano und Dr. Matthias Lehnert (beide Universität Bremen) bestätigt aber ausdrücklich den rechtsverbindlichen Charakter des „Einigungspapiers“ vom 18.03.2014.

**Hierüber und über die aktuelle Situation der Flüchtlinge wird diese Pressekonferenz informieren.**

### **Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

**Berenice Böhlo**, Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied im RAV

**Dietrich Koch**, Leiter von Xenion (Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.), Verfasser fachpsychologischer Stellungnahmen für Teilnehmer der Oranienplatz-Vereinbarung

**Şhermin Langhoff**, Intendantin des Gorki-Theater

**Dr. Matthias Lehnert**, Mitverfasser des Rechtsgutachtens im Auftrag der Migrationsbeauftragten

**Martina Mauer**, Flüchtlingsrat Berlin

**Peter Storck/Silke Radosh-Hinder**, Heilig-Kreuz-Kirche, Vertretung für die Evangelische Kirche, die die Umsetzung des Einigungspapiers begleitet

Pressemitteilung, 24.6.2014

## **Wortbruch gegenüber den Flüchtlingen vom Oranienplatz! Auch eine Minimalzusage ist eine Zusage**

Der Berliner Senat hat am 18.03.2014 das „Einigungspapier Oranienplatz“ präsentiert. Darin werden die Ziele und der Protest der Flüchtlinge als notwendig und richtig anerkannt. Von allen Seiten der politisch Verantwortlichen wurde diese sogenannte Einigung begrüßt. Der Flüchtlingsrat Berlin hingegen hat aus unserer Sicht zutreffend Art und Zustandekommen auf das Schärfste kritisiert.<sup>1</sup> Tatsächlich lag weder eine Einigung vor, noch war die damit verbundene Räumung des Oranienplatzes „friedlich“. Mit den Bewohnern der besetzten Gerhart-Hauptmann-Schule hat es zudem zu keiner Zeit Gespräche von Seiten des Senats gegeben. Nunmehr droht die zwangsweise Räumung der Schule.

**Somit ist festzuhalten, der Senat hat das Zustandekommen einer angeblichen „Einigung“ falsch dargestellt.**

Dennoch gilt: Mit dem „Einigungspapier“ hat der Senat zugleich die Legitimität und Berechtigung des Protests sowie der Forderungen der Flüchtlinge anerkannt. Darüber hinaus hat der Senat mit dem „Einigungspapier“ folgende rechtsverbindliche Zusagen gemacht:

- Der Senat erkennt die Zuständigkeit des Landes Berlin für die Flüchtlinge vom Oranienplatz an.
- Der Senat sichert den bis dahin schon faktisch geduldeten Flüchtlingen zu, dass sie bei der Ausländerbehörde Berlin Anträge stellen können und für die Dauer der Antragsbearbeitung nicht abgeschoben werden.
- Der Senat stellt Supportteams zur Unterstützung und Beratung der Flüchtlinge zur Verfügung.
- Der Senat gewährleistet im Gegenzug zum Abbau der Zelte Zugang zu Sozialleistungen, d.h. Unterbringung, Versorgung und Krankenbehandlung.

### **Tatsächlich stellt sich die Situation wie folgt dar:**

- Hürden bei der Umsetzung/Verhinderung der Arbeit der Supportteams

Die Supportteams waren in den ersten drei Monaten ausschließlich damit beschäftigt, im Rahmen ungeklärter Fragen die Unterbringung, Versorgung, Registrierung und Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge zu regeln. Verantwortlich waren Streitigkeiten innerhalb der unterschiedlichen Senatsverwaltungen, maßgeblich hat die Innenverwaltung blockiert.

- Keine Erklärung zur Zuständigkeit Berlins/keine Umverteilungen/kein Abschiebeschutz:

Die Innenverwaltung verweigert eine verbindliche Erklärung zur Zuständigkeit des Landes Berlin. Sie hat bisher keine einzige der zugesagten Umverteilungen vorgenommen. Der

Berliner Innensenat betrachtet die Leute als illegal, und die Integrationsbeauftragte stellt lediglich sogenannte „Oranienplatzkarten“ aus, auf deren Rückseite vermerkt ist: „Diese Karte entfaltet keinerlei rechtliche Ansprüche“. Ein Abschiebeschutz wird nicht gewährt. Dementsprechend sind Flüchtlinge akut von Abschiebungen bedroht.

- Keine Einzelfallprüfung:

Erst seit dem 11.06.2014 besteht überhaupt die Möglichkeit, zur Antragstellung in der Ausländerbehörde vorzusprechen. Seither erfolgen Vorladungen verbunden mit der Drohung, dass im Falle des Nichterscheinens das Recht auf Unterbringung und Versorgung verloren gehe. Humanitäre Gründe werden ebenso ignoriert wie psychotherapeutische Stellungnahmen zu traumatisierten Flüchtlingen. Die Innenverwaltung unterläuft so systematisch die Ziele der Vereinbarung.

Vermittlungen in Deutschkurse, Praktika, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Ausgabe von Krankenscheinen sind entgegen dem „Einigungspapier“ bisher nur höchst unzureichend bis gar nicht erfolgt.

**Somit ist festzuhalten, der Senat macht Zusagen, seine Innenverwaltung setzt sie nicht um:**

Klaus Wowereit hatte in seiner Regierungserklärung „Flüchtlingspolitik in Berlin“ vom 10.04.2014 von einem „fairen“ Verfahren im Umgang mit den Flüchtlingen vom Oranienplatz gesprochen.<sup>ii</sup>

Die Innenverwaltung handelt entgegengesetzt und begeht somit Wortbruch. Politisch heißt das, dass dem Berliner Innensenat das Schicksal der Flüchtlinge vollkommen gleichgültig ist. *„Hinhaltetaktik und Abschiebung durch die Hintertür zeigen die Skrupellosigkeit der Innenverwaltung. Die Betroffenen werden im juristischen Niemandsland gehalten. Sie geraten in eine unzumutbare Situation, weil sie nicht wissen, ob sie nicht in den nächsten Stunden festgenommen und abgeschoben werden“*, so Rechtsanwältin Böhlo, Vorstandsmitglied im RAV.

**Der RAV fordert:**

1. Rechtlich verbindliche Bescheinigungen der Ausländerbehörde und Aushändigung an die Betroffenen mit folgendem Inhalt: Abschiebeschutz von mindestens 6 Monaten, der für die Dauer der anhängigen Verfahren entsprechend verlängert wird, die Bescheinigungsinhaber dürfen sich in Berlin aufhalten.
2. Beides hat das Land Berlin auch verbindlich gegenüber den Innenressorts der anderen Bundesländer zu erklären und durchzusetzen.
3. Unterbringung, Auszahlung von Sozialleistungen und Gesundheitsversorgung sind zu gewähren. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist anzuweisen, allen Betroffenen entsprechende Bescheide und Krankenscheine auszuhändigen, um so Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.
4. Den Flüchtlingen vom Oranienplatz ist eine aufenthaltsrechtliche Perspektive zu eröffnen.
5. Keine Zwangsräumung der besetzten Gerhart-Hauptmann-Schule. Hier ist den Bewohnern ein tatsächliches Angebot zu unterbreiten, das auch eine echte aufenthaltsrechtliche Perspektive beinhaltet.

**Wir halten fest, bei diesen Punkten handelt es sich um Minimalforderungen.**

Die deutsche und europäische Flüchtlingspolitik ist gescheitert. Bei dem Versuch, Schutz vor Verfolgung in Europa zu finden, kommen jedes Jahr mehrere tausend Menschen ums Leben. Der Protest der Flüchtlinge, wie er sich am Oranienplatz, in der Gehart-Hauptmann-Schule und an anderen Orten zeigt, ist berechtigt.

Es hat eine grundlegende Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik zu erfolgen, die Flüchtlingen den sicheren Zugang nach Europa gewährleistet, ihre Freizügigkeit schützt und ihre sozialen und politischen Rechte umsetzt.

**Kontakt und weitere Informationen:**

Rechtsanwältin Berenice Böhlo: 030-446792-24

Ein von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zur rechtlichen Situation der Flüchtlinge vom Oranienplatz von Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano und Matthias Lehnert (Universität Bremen) bestätigt ausdrücklich den rechtsverbindlichen Charakter des „Einigungspapiers“ vom 18.03.2014. Das Gutachten ist auf der Seite des RAV über den verkürzten Link <http://bit.ly/1q3RFdt> abrufbar.

Der Sozialrechtsexperte Georg Classen vom Flüchtlingsrat Berlin kommt eindeutig zu dem Schluss, dass aus der faktischen Duldung auch sozialrechtliche Ansprüche folgen. Diese Erklärung kann hier [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Krankenscheine\\_Lampedusa.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Krankenscheine_Lampedusa.pdf) eingesehen werden

---

<sup>i</sup> Vgl. 19.03.14: Schein-Einigung für den Oranienplatz soll Räumung ermöglichen, [http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print\\_neue\\_meldungen2.php?post\\_id=675](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen2.php?post_id=675).

<sup>ii</sup> Vgl. 10.04.14: „Flüchtlingspolitik in Berlin: Augenmaß, Menschlichkeit und klare Regeln“. Regierungserklärung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin zur Flüchtlingspolitik, <http://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2014/pressemitteilung.103226.php>.

## EINIGUNGSPAPIER ORANIENPLATZ

1. Wir sind uns darüber einig, dass die Bedingungen für schutzsuchende Flüchtlinge in Europa und in Deutschland verbessert werden müssen.
2. Der Oranienplatz bleibt als Informations- und Protestplattform für die Rechte von Flüchtlingen erhalten. Die Ausgestaltung wird durch die derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohner und die UnterstützerInnen selbstbestimmt entschieden. Das Campieren auf dem Oranienplatz und damit die im Widerspruch zur genehmigungsfähigen rechtlichen Situation stehende Form des Protestes wird auf Dauer beendet. Die Flüchtlinge organisieren selbstständig den Abbau aller Zelte bzw. Unterkünfte bis auf das Info-Zelt und wirken darauf hin, diesen Zustand dauerhaft zu erhalten.
3. Die Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen unterstützt im Rahmen ihrer politischen Verantwortlichkeit die Kernanliegen der Flüchtlinge – insbesondere der verbesserte Zugang zum Arbeitsmarkt, eine dringend notwendige Reform von Dublin III sowie die Abschaffung der Residenzpflicht. Sie unterstützt die Flüchtlinge und UnterstützerInnen, ihre politischen Forderungen in die Gremien im Land Berlin, auf die Bundesebene und nach Europa zu tragen.
4. Auf Grundlage der von den Flüchtlingen erstellten und der Senatorin bereits in anonymisierter Form überreichten Liste erfolgt nach Abbau der Zelte am Oranienplatz gemäß Punkt 2 und nach dem Auszug der namentlich auf der Liste geführten Flüchtlinge aus der Gerhart-Hauptmann-Schule auf Antrag eine umfassende Prüfung der Einzelfallverfahren im Rahmen aller rechtlichen Möglichkeiten (Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung, Anträge auf Umverteilung nach §51 AsylVG, etc.). Der Nachweis des Auszuges aus der Schule muss erbracht werden.  
In diesem Sinne wird die Ausländerbehörde die Antragstellerinnen und Antragsteller während des Verfahrens beratend unterstützen. Die Übergabe der Namensliste wird von der Ausländerbehörde bestätigt. Die Vorsprache bei der Ausländerbehörde wird im Rahmen dieser Vereinbarung bestätigt.  
Die auf der Liste benannten Personen erhalten bei ihren Einzelverfahren Unterstützung durch den Unterstützungspool, der von den Wohlfahrtsverbänden Caritas und Diakonie sowie der Integrationsbeauftragten des Landes Berlin sichergestellt wird. Für die Zeit der Prüfung der jeweiligen Einzelverfahren bleibt die Abschiebung ausgesetzt. Bei Beantragung eines Aufenthaltstitels verbleiben sämtliche von einem anderen Schengenstaat ausgestellten gültigen Ausweisdokumente nach Fertigung beglaubigter Kopien bei den Antragstellerinnen und Antragstellern. Die Ausländerbehörde wird keine Ausreiseverweigerung aussprechen.
5. Die Flüchtlinge erhalten Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung ihrer beruflichen Perspektiven. Dazu gehören insbesondere der Zugang zu Deutschkursen, die Anerkennung ihrer beruflichen Kompetenzen und Beratungen zur beruflichen Entwicklung sowie der Zugang zur Berufsausbildung, zum Studium und zum Arbeitsmarkt.

**Rechtliche Situation der Flüchtlinge vom Oranienplatz**  
**Gutachten vor dem Hintergrund des „Einigungspapiers Oranienplatz“ und des**  
**Umgangs mit den Personen und dem Protestcamp**  
**durch das Land Berlin**

– im Auftrag der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Beauftragte für  
Integration und Migration, Juni 2014 –

**Ergebnisse**

- Das Einigungspapier Oranienplatz ist mangels einer Einigung kein öffentlich-rechtlicher Vertrag des Landes Berlin mit den Flüchtlingen, sondern es enthält mehrere einseitige Verpflichtungen, die vom Land Berlin erfüllt werden müssen.
- Das Einigungspapier Oranienplatz verpflichtet den Senat des Landes Berlin unter der Bedingung des Auszugs der „gelisteten“ jeweiligen Person aus der ehemaligen Gerhart-Hauptmann-Schule, die Ausländerbehörde Berlin zu verpflichten, die Zuständigkeit gegenüber denjenigen Personen zu übernehmen, die sich bislang im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde befanden und für diesen Bereich im Besitz einer Duldung sind oder waren oder denen die Abschiebung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordnet wurde.
- Die Durchführung von Einzelfallverfahren gegenüber Personen mit einer Aufenthaltsgestattung bzw. Personen im Asylverfahren darf nicht an die Bedingung des Auszugs aus der Schule geknüpft werden.
- Den Personen gegenüber muss für die Dauer des Verfahrens die Abschiebung ausgesetzt werden, soweit eine solche Aussetzung der Abschiebung rechtlich erforderlich für den Verbleib in Deutschland ist. Dieser Sicherung des Aufenthaltes wird die Erteilung einer Duldung, nicht hingegen die Erteilung einer Duldungsfiktion gerecht, da dies dem Zweck und den übrigen Bestimmungen des Einigungspapiers nicht entspricht. Auch nach Ablauf des Einzelfallverfahrens verbleibt die Zuständigkeit bei der Ausländerbehörde Berlin.
- Das Einigungspapier Oranienplatz verpflichtet den Senat weiterhin konkret und verbindlich, den in Bezug genommenen Flüchtlingen vom Oranienplatz einen Zugang zu Deutschkursen und zu Berufsausbildung, Studium und Arbeitsmarkt zu ermöglichen, insoweit dies nach den auf dem Einigungspapier beruhenden aufenthaltsrechtlichen Papieren rechtlich möglich ist.
- Indem es die Ausländerbehörde Berlin über einen längeren Zeitraum hinweg unterließ, die räumliche Beschränkung von Personen im Asylverfahren im Zuständigkeitsbereich außerhalb Berlins durchzusetzen, wurde konkludent die Zuständigkeit durch das Land Berlin übernommen.

- Indem es die Ausländerbehörde Berlin über einen längeren Zeitraum hinweg unterließ, die räumliche Beschränkung von geduldeten Personen aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde durchzusetzen, hat die Ausländerbehörde konkludent die Zuständigkeit übernommen und den betreffenden Personen konkludent eine Zweitduldung erteilt. Die Personen haben einen Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung.
- Das Land Berlin hat durch die Einweisung der Personen in Gemeinschaftsunterkünfte und durch die Gewährung von finanziellen Leistungen, die den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechen, angesichts der evidenten und groben Missachtung der Zuständigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den betreffenden Personen gegenüber eine Umverteilung vorgenommen bzw. gegenüber den vorher an anderen Orten geduldeten Personen die Zuständigkeit übernommen und konkludent eine Duldung erteilt. Die Personen haben gegenüber der Ausländerbehörde einen Anspruch auf Erteilung einer Duldungsbescheinigung.
- Aus der Duldung des Protestcamps durch den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg als solchem und dem unterlassenen Einschreiten des Senates im Wege der Bezirksaufsicht erwachsen keine unmittelbaren aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen. Allerdings wurde durch das Unterlassen von bezirksaufsichtsrechtlichen Maßnahmen und damit durch die faktische Duldung des Protestcamps die konkludente Übernahme der Zuständigkeit bzw. die konkludente Erteilung von Duldungen rechtlich verfestigt.
- Soweit das Land Berlin die Zuständigkeit für Personen übernommen hat, die vorher dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde unterlagen, ist es verpflichtet, Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich der medizinischen Versorgung zu gewähren.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

An alle  
Innenminister/-senatoren  
der Länder

nachrichtlich

Bundesminister des Innern



Die Senatsverwaltung  
ist seit Mai 2009 als  
familienbewusster  
Arbeitgeber zertifiziert.

Dienstgebäude: Berlin Mitte  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90223 – 2710  
Vermittlung (030) 90223 – 0  
Intern 9223  
Fax Durchwahl (030) 90223 – 2715

[www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum  
24. April 2014

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrte Herren Kollegen,

wie Sie der Presse entnehmen konnten, ist das Flüchtlingscamp auf dem Berliner Oranienplatz freiwillig geräumt worden und die Flüchtlinge sind derzeit in einem Hostel und mehreren Heimen untergebracht. Eine aufenthaltsrechtliche Behandlung der Flüchtlinge ist bislang noch nicht erfolgt. Nach einer ersten Grobeinschätzung sind unter den Flüchtlingen zahlreiche Personen, die aus anderen Bundesländern nach Berlin gekommen sind. Zum Teil befinden sie sich in laufenden Asylverfahren. Ich strebe selbstverständlich eine zügige Abwicklung der erforderlichen Einzelfallprüfungen an. Die gegenwärtige Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge dient lediglich dazu, in einem geordneten Verfahren die Identität und den aufenthaltsrechtlichen Status der Betroffenen zu klären, lässt aber nicht die Schlussfolgerung zu, dass das Land Berlin für Asylbewerber aus anderen Bundesländern einer länderübergreifenden Verteilung nach Berlin gemäß § 51 AsylVfG durch die gewährten Leistungen faktisch zugestimmt hätte. Vielmehr wird nach den auch sonst üblichen Kriterien einzelfallbezogen entschieden werden.

Der Berliner Senat hat sich vor diesem Hintergrund daher zunächst darauf verständigt, Leistungen analog den Regelungen des AsylbLG bis zur Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Henkel



## 24.06.14: Räumung der Gerhart-Hauptmann-Schule stoppen!

Pressemitteilung am 24. Juni 2014

### Flüchtlingsrat Berlin fordert Aufenthaltsrecht für BewohnerInnen der besetzten Schule und für TeilnehmerInnen des Oranienplatz-Agreements

In Abstimmung mit dem Senat hat der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg die BewohnerInnen der Gerhart Hauptmann Schule heute aufgefordert, das Gebäude zu verlassen und stattdessen in zwei Sammelunterkünfte für Flüchtlinge zu ziehen. Viele lehnen dies ab, denn es ist völlig unklar, was dann mit ihnen geschieht. Der Flüchtlingsrat Berlin fordert Senat und Bezirk auf, den heute begonnenen Polizeieinsatz sofort zu beenden und den BewohnerInnen der Schule sowie den Oranienplatz-Flüchtlingen ein faires und transparentes Angebot zu unterbreiten. Dazu gehört ein Aufenthaltsrecht in Berlin. Zudem muss die Gerhart-Hauptmann-Schule als selbstorganisiertes Zentrum des Flüchtlingsprotests erhalten bleiben.

Nur wenn die Flüchtlinge eine aufenthaltsrechtliche Perspektive und Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen, löst sich ihre prekäre Situation. Das Aufenthaltsgesetz bietet der Berliner Ausländerbehörde zahlreiche Möglichkeiten, den Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu erteilen. Dies ist allein eine Frage des politischen Willens.

Es ist nicht verwunderlich, dass viele BewohnerInnen der Schule Bezirk und Senat misstrauen, denn durch den unehrlichen Umgang der staatlichen Stellen mit den Oranienplatz-Flüchtlingen haben diese das Vertrauen der Flüchtlinge verspielt. So hat der Senat sich nicht an die Zusagen gehalten, die den Oranienplatz-AktivistInnen gegeben wurden:

- Vereinbarung war, dass alle **Unterkunft und Versorgung** erhalten sollen. Untergebracht wurde jedoch nur ein Teil der Betroffenen. Der Senat verweigert aber auch den untergebrachten Flüchtlingen rechtswidrig die Krankenversorgung. Die Dauer der Unterbringung und Leistungsgewährung ist völlig unklar. Die Flüchtlinge erhalten Leistungen über die Heimbetreiber oder die Kreuzberger Bezirkskasse ohne Bescheid und ohne Angabe der zuständigen Leistungsbehörde. Der Senat bezeichnet diese Zahlungen als „freiwillige“ Leistungen – obwohl die Flüchtlinge nach §§ 1 Abs 1 Nr. 5, §§ 3 und 4 Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf Unterkunft, Versorgung und Krankenscheine haben, solange sie sich tatsächlich hier aufhalten.
- Vereinbarung war, dass für die Oranienplatz-Flüchtlinge ein **Abschiebestopp** gelten soll. Fakt ist, dass viele TeilnehmerInnen des Oranienplatz-Agreements akut von Abschiebung bedroht sind und der Senat ihnen keinen Schutz gewährt und sich auch weigert, Duldungsbescheinigungen auszustellen.
- Vereinbarung war eine **wohlwollende Prüfung** im Einzelfallverfahren sowie die Übernahme der ausländerrechtlichen Zuständigkeit durch die Ausländerbehörde Berlin (Umverteilung). Fakt ist jedoch, dass noch kein einziger Umverteilungsantrag bewilligt wurde und Innensenator Henkel regelmäßig betont, dass es keine besondere Behandlung für die Oranienplatz-Flüchtlinge geben wird. Gegenüber seinen Länderkollegen ließ er verlauten, dass Berlin sich nicht für zuständig erklärt.
- Vereinbarung war, dass alle TeilnehmerInnen des Oranienplatz-Agreements vom Senat finanzierte **Deutschkurse** erhalten. Fakt ist, dass drei Monate nach Verkündung der

Einigung noch kein Deutschkurs begonnen hat. Auf eine parlamentarische Anfrage der Grünen erklärt der Senat, für 80 Personen Deutschkurse anbieten zu wollen – mindestens 300 Personen sind jedoch Teil des Agreements, ein Großteil ginge also leer aus.

Die Vereinbarung zwischen Senat und Oranienplatz-Flüchtlingen erweist sich damit als reine Farce. Solange der Senat den Flüchtlingen kein echtes Angebot mit einer realen Aufenthaltsperspektive in Berlin unterbreitet, wird es keine einvernehmliche Lösung für die Gerhart-Hauptmann-Schule geben. Sollten bei der Räumung der Schule Menschen zu Schaden kommen, ist dies nicht zuletzt auch eine Folge der verantwortungslosen Politik von Bezirk und Senat.

Pressekontakt: Flüchtlingsrat Berlin, 030-243445762, 01575-5836292

### **Weitere Infos:**

**Wortbruch gegenüber den Flüchtlingen vom Oranienplatz! Auch eine Minimalzusage ist eine Zusage.**

[PM Republikanischer Anwaltsverein RAV 23. Juni 2014](#)

Nach Wortbruch Räumung. RAV und VDJ fordern sofortiges Ende der gewaltsamen Räumung der Hauptmann-Schule!

[PM Republikanischer Anwaltsverein RAV 24. Juni 2014](#)

Prof. Fischer-Lescano, [Rechtsgutachten zur Situation der Flüchtlinge vom Oranienplatz](#). Zum Anspruch auf Duldungserteilung vor dem Hintergrund des "Einigungspapiers Oranienplatz" und des Umgangs mit den Flüchtlingen durch das Land Berlin, Juni 2014

Ibrahim Kanalan, Gekommen, um zu bleiben!?! Flüchtlingsproteste in Hamburg und Berlin: [Zu den Voraussetzungen gruppenbezogener Aufenthaltstitel nach den geltenden Bestimmungen des AufenthG](#), Juni 2014

Flüchtlingsrat Berlin zum [Anspruch auf medizinische Versorgung und Krankenscheine nach AsylbLG](#) in Berlin, Juni 2014

Senatorin Kolat - Flüchtlinge, [Einigungspapier Oranienplatz](#), März 2014

Senator Henkel, [AsylbLG Leistungen und Prüfung der Ausländerbehörde](#), 24. April 2014

Bezirksamt Kreuzberg, [Duldung für sechs Monate für Bewohner der Schule](#), 24. Juni 2014

Teilnehmer/in „Vereinbarung Oranienplatz“ Nr.Keine

Frau/Herr

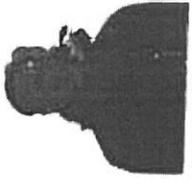
[REDACTED]

geb. am

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit

[REDACTED]



Diese Bestätigung ist nur gültig mit dem amtlich ausgestellten Dokument / Identitätsnachweis folgender Nummer:

Nr. des Dokuments:  Pour la consultation gratuite  
concernant votre résidence ou vos  
problèmes sociaux appelez ce  
numéro 015210196889 ou  
Ausstellende Behörde: 015210197258  
LHS Hannover

Diese Bescheinigung umfasst keinerlei rechtliche Ansprüche.  
Ausgestellt am 09.04.2014  
Ausgestellt von SenAIF Abt. III



---

**Sachstand**

---

**Möglichkeiten der Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen**

Dierk Wahlen

**Möglichkeiten der Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen**

Verfasser/in: Regierungsrat Dr. Dierk Wahlen, Rechtsreferendarin Claudia Broß  
Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 063/14  
Abschluss der Arbeit: 13. März 2014  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung  
Telefon: +49-30-227-32325

## 1. Einleitung

Gefragt wird nach den Rechtsgrundlagen, aus denen sich – unter besonderer Berücksichtigung des § 23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)<sup>1</sup> – ein Aufenthaltsrecht der sogenannten Lampedusa-Flüchtlinge, der Teilnehmer der sogenannten Flüchtlingskarawane und der Menschen, die Freizügigkeit in der EU genießen, ergeben kann.

Bei den sogenannten Lampedusa-Flüchtlingsen handelt es sich um Flüchtlinge, die Medienberichten zufolge aus Afrika über die italienische Mittelmeerinsel Lampedusa in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, aber keinen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland haben.

Bei den Teilnehmern der Flüchtlingskarawane handelt es sich insbesondere um Asylsuchende, die in Protestmärschen durch Deutschland ziehen, um gegen die gemäß §§ 56 ff. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)<sup>2</sup> bestehende Residenzpflicht zu demonstrieren.

Dieser Sachstand gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, aus denen sich ein Aufenthaltsrecht der genannten Personengruppen, je nach Gestaltung des Einzelfalls, ergeben kann.

## 2. Aufenthaltsgewährung nach § 23 Aufenthaltsgesetz

### 2.1. Anwendungsbereich

Das AufenthG regelt in den §§ 22 ff. AufenthG den Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Während § 22 AufenthG die Aufnahme von Einzelpersonen aus dem Ausland regelt, betrifft § 23 AufenthG die Aufnahme bestimmter Gruppen von Ausländern.<sup>3</sup> Die Vorschrift des § 23 AufenthG gilt nicht nur für die Aufnahme aus dem Ausland, sondern auch für Ausländer, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.<sup>4</sup>

### 2.2. § 23 Abs. 1 AufenthG

#### 2.2.1. Materielle Voraussetzungen

§ 23 Abs. 1 AufenthG vermittelt der obersten Landesbehörde die Befugnis für bestimmte Gruppen von Ausländern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis anzuordnen.<sup>5</sup> Der Zweck des § 23 Abs. 1 AufenthG besteht darin, die Aufenthaltsgewährung an Personengruppen

---

1 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist.

2 Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) geändert worden ist.

3 Maaßen, in: Kluth/Hund/Maaßen, Zuwanderungsrecht, 1. Auflage 2008, Rn. 455.

4 Hailbronner, Ausländerrecht, 84. Aktualisierung 2014, § 23 AufenthG, Rn. 3.

5 Dienelt, in: Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Auflage 2013, § 23 AufenthG, 23.0.

zu ermöglichen, denen nicht bereits nach anderen Vorschriften des Ausländerrechts Aufenthalt gewährt werden kann.<sup>6</sup>

Die Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland ergehen. **Völkerrechtliche Gründe** sind gegeben, wenn entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund bi- oder multilateraler Verträge bestehen.<sup>7</sup> Das Tatbestandsmerkmal der „**humanitären Gründe**“ betrifft Fälle, in denen zwar keine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, Deutschland aber aufgrund besonderer Umstände eine moralische Verpflichtung trifft.<sup>8</sup> Bei der Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals der „**Wahrung der politischen Interessen**“ ist den obersten Landesbehörden ein **weiter politischer Beurteilungsspielraum** eingeräumt.<sup>9</sup>

Aufgrund der Weite der Tatbestandsmerkmale ist eine inhaltliche Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen der gerichtlichen Kontrolle weitgehend entzogen; es handelt sich vielmehr um eine „politische Leitentscheidung“ der obersten Landesbehörde.<sup>10</sup>

#### 2.2.2. Anordnung

Auf die Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG selbst besteht nach dem Wortlaut der Vorschrift („kann“) **kein Rechtsanspruch**. Ihr Erlass steht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im weiten politischen Ermessen der zuständigen Landesbehörden.<sup>11</sup> Auch bezüglich des Inhalts der Anordnung steht der obersten Landesbehörde ein politisches Gestaltungsermessen zu.<sup>12</sup> Dieses Gestaltungsermessen ist inhaltlich nur insofern eingeschränkt, als die Anordnung nicht für einzelne Personen, sondern nur für bestimmte Personengruppen ergehen kann.<sup>13</sup> Das Ermessen der obersten Landesbehörde bei Erlass der Anordnung wird nur durch das Willkürverbot begrenzt, dessen Grenzen erreicht sind, wenn die Nichtberücksichtigung bestimmter Personen nicht mehr verständlich ist und deshalb willkürlich erscheint.<sup>14</sup>

6 Hailbronner (Fn. 4), § 23 AufenthG, Rn. 4.

7 Göbel-Zimmermann, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 1. Auflage 2010, § 23, Rn. 6.

8 Maaßen, in: Kluth/Hund/Maaßen (Fn. 3), Rn. 443.

9 Vgl. Maaßen, in: Kluth/Hund/Maaßen (Fn. 3), Rn. 459; Hailbronner (Fn. 4), § 23 AufenthG, Rn. 6.

10 Hailbronner (Fn. 4), § 23 AufenthG, Rn. 6.

11 Stiegeler, in: Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 1. Auflage 2008, § 23 AufenthG, Rn. 6.

12 Maaßen, in: Kluth/Hund/Maaßen (Fn. 3), Rn. 461.

13 Maaßen, in: Kluth/Hund/Maaßen (Fn. 3), Rn. 460.

14 Hailbronner (Fn. 4), § 23 AufenthG, Rn. 12 m.w.N.; Stiegeler, in: Hofmann/Hoffmann (Fn. 11), § 23 AufenthG, Rn. 6.

Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung nach § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

### 2.3. § 23 Abs. 2 AufenthG

Gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG kann das Bundesministerium des Innern zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit der obersten Landesbehörde anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Die Anordnung steht im Ermessen des Bundesministeriums des Innern („kann“). Die abgegebene Aufnahmezusage hat jedoch zur Folge, dass ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht.<sup>15</sup>

### 3. Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Asylverfahrensgesetz

Nach § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens Aufenthalt im Bundesgebiet zu gestatten (Aufenthaltsgestattung). Die Vorschrift gewährt ein gesetzliches Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens.<sup>16</sup> Es entsteht kraft Gesetzes bereits mit dem Asylersuchen und nicht erst mit der Stellung eines formalen Asylantrages gemäß § 14 AsylVfG.<sup>17</sup> Voraussetzung ist lediglich, dass sich aus dem Schutzbegehren ergibt, dass Schutz vor politischer Verfolgung gewährt werden soll. Das Schutzgesuch muss also den inhaltlichen Anforderungen an einen Asylantrag i.S.d. § 13 AsylVfG genügen.<sup>18</sup>

Demgegenüber entsteht die Aufenthaltsgestattung bei unerlaubter Einreise aus einem sicheren Drittstaat erst mit der Stellung eines Asylantrags gemäß § 14 AsylVfG (§ 55 Abs. 1 S. 3 AsylVfG). Der Ausländer kann sich in diesem Fall nicht auf das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG)<sup>19</sup> berufen (§ 26a AsylVfG). Sichere Drittstaaten sind gemäß § 26a AsylVfG die EU-Mitgliedstaaten und die in der Anlage I zum AsylVfG bezeichneten Staaten.

Mit der Stellung des Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels und ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von bis zu sechs Monaten sowie die in § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG angeordnete Genehmigungsfiktion des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 55 Abs. 2 S. 1 AsylVfG). Eine Legalisierung des Aufenthalts mit den Mitteln

---

15 Maaßen, in: Kluth/Hund/Maaßen (Fn. 3), Rn. 489.

16 Hailbronner (Fn. 4), § 55 AsylVfG, Rn. 2.

17 Hailbronner (Fn. 4), § 55 AsylVfG, Rn. 2, Rn. 11.

18 Wolff, in: Hofmann/Hoffmann (Fn. 11), § 55 AsylVfG, Rn. 3.

19 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist.

des AufenthG ist dann nicht mehr erforderlich, da der Ausländer kraft Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltsgestattung erwirbt.<sup>20</sup>

#### 4. Aufenthalt aus humanitären Gründen gemäß § 25 Aufenthaltsgesetz

##### 4.1. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG

§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG bestimmen, dass einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist (Abs. 1) oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylVfG zuerkannt hat (Abs. 2). Die Vorschrift begründet einen **Rechtsanspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die allerdings zunächst auf drei Jahre befristet ist (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG).<sup>21</sup> Der Begriff des anerkannten Asylberechtigten entspricht dem des § 2 AsylVfG.<sup>22</sup> Asylberechtigter nach § 2 AsylVfG ist, wer als politisch Verfolgter nach Art. 16a Abs. 1 GG Asylrecht genießt.<sup>23</sup> Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind detailliert in § 3 AsylVfG geregelt. Danach fallen unter den Begriff des „Flüchtlings“ Ausländer, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Herkunftslandes befinden. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt die gesetzliche Aufenthaltstfiktions des § 25 Abs. 1 S. 2 AufenthG, mit der Folge, dass das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG nicht zu einer Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts führt.<sup>24</sup>

##### 4.2. § 25 Abs. 3 AufenthG

Gemäß § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 (Folter), Abs. 3 (Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe), Abs. 5 (Verbot der Abschiebung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>25</sup>) oder Abs. 7 (erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit) besteht. Aus dem Wortlaut der Vorschrift („soll“) folgt, dass die Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu erteilen ist, also ein Rechtsanspruch auf die Erteilung besteht, sofern kein atypischer Sonderfall vorliegt.<sup>26</sup> Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist unter anderem nach § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG ausgeschlossen, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer gegen Mitwirkungspflichten verstößt.

---

20 Hailbronner (Fn. 4), § 55 AsylVfG, Rn. 32.

21 Fränkel, in: Hofmann/Hoffmann (Fn. 11), § 25 AufenthG, Rn. 5.

22 Hailbronner (Fn. 4), § 25 AufenthG, Rn. 12.

23 Hailbronner (Fn. 4), § 2 AsylVfG, Rn. 2.

24 Fränkel, in: Hofmann/Hoffmann (Fn. 11), § 25 AufenthG, Rn. 7.

25 Konvention zum Schutz der Menschenrechte in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (BGBl. II S. 1198).

26 Fränkel, in: Hofmann/Hoffmann (Fn. 11), § 25 AufenthG, Rn. 14.

#### 4.3. § 25 Abs. 4 AufenthG

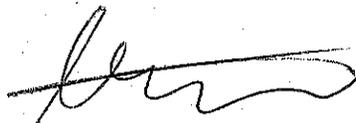
Nach § 25 Abs. 4 AufenthG besteht die Möglichkeit, einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt zu erteilen, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dringende persönliche oder humanitäre Gründe wurden von der Rechtsprechung u.a. aus familiären oder gesundheitlichen Gründen anerkannt.<sup>27</sup>

#### 5. EU-Freizügigkeit

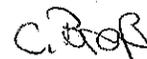
Gemäß Art. 21 AEUV hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Unionsbürger ist nach Art. 20 AEUV, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt.

Das AufenthG findet gemäß seines § 1 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung auf Ausländer, deren Rechtstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz – FreizügG)<sup>28</sup> geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anders bestimmt ist. Nach § 2 Abs. 1 FreizügG haben freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe des FreizügG. Die Einreise und der Aufenthalt von EU-Bürgern richten sich nur nach dem FreizügG, es sei denn, dieses erklärt das AufenthG ausdrücklich für anwendbar.<sup>29</sup> Außer in den ausdrücklich genannten Fällen findet das AufenthG nach § 11 Abs. 1 S. 5 FreizügG ferner dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG.

§ 2 Abs. 2 FreizügG enthält eine abschließende Aufzählung der unionsrechtlich Freizügigkeitsberechtigten. Demnach sind diejenigen Unionsbürger unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche, zur Berufsausbildung, als selbständige Erwerbstätige, als Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen aufhalten wollen, sowie nicht erwerbstätige Unionsbürger und deren Familienangehörige. Nicht erwerbstätige Unionsbürger und deren Familienangehörigen genießen das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 FreizügG nur, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 4 FreizügG).



(Dr. Dierk Wahlen)



(Claudia Broß)

27 Vgl. Überblick bei Hailbronner (Fn. 4), § 25 AufenthG, Rn. 78.

28 Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) geändert worden ist.

29 Brinkmann, in: Huber (Fn. 7), § 1 FreizügG/EU, Rn. 10.



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

## **§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen**

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen**

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder
4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

(4) Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.

(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

## **§ 60a AufenthG**

### **Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)**

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

(2a) Die Abschiebung eines Ausländers wird für eine Woche ausgesetzt, wenn seine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Rechtsvorschrift, insbesondere des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26), zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Die Aussetzung darf nicht nach Satz 1 verlängert werden. Die Einreise des Ausländers ist zuzulassen.

(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.

27.06.2014 08:51 Uhr

## Einzelfallprüfungen für Kreuzberger Flüchtlinge Berliner Integrationsbeauftragte kritisiert Ausländerbehörde

von **Sigrid Kneist**

**Der Senat hat den Flüchtlingen Einzelfallüberprüfungen zugesagt. Was aber bedeutet das? Ein Gutachten fordert jetzt, dass die Ausländerbehörde die Verfahren an sich ziehen muss. Der Innensenator lehnt das ab.**



Proteste in der Ohlauer Straße in Kreuzberg. Die von Flüchtlingen besetzte Schule wurde am 24.06.2014 geräumt. - FOTO: DPA

Viele Flüchtlinge, die in der **Gerhart-Hauptmann-Schule** ausharren, misstrauen den Zusagen des Senats auf individuelle Prüfungen ihres Aufenthaltsstatus' durch die Ausländerbehörde. Laut Rechtsanwältin Berenice Böhlo haben sie allen Grund dazu, skeptisch zu sein. Böhlo vertritt etliche Flüchtlinge, **die bis April auf dem Oranienplatz campiert haben**, bis sie das Zeltlager freiwillig räumten und in die Unterkünfte in Friedrichshain, Marienfelde oder Reinickendorf zogen. Integrationsministerin **Dilek Kolat (SPD)** hatte für den Senat eine Einigung mit den Flüchtlingen erzielt.

Es werde massiv gegen die Vereinbarung zur Räumung des Oranienplatzes verstoßen, die Flüchtlinge erhielten – anders als versprochen – keine Einzelfallprüfung durch die Berliner Ausländerbehörde, sagt Böhlo nun. Das Amt lehne alle Anträge ab, dass Berlin ihre Verfahren übernehme, die vorher in anderen Bundesländern geführt wurden. Die Vereinbarung im Wortlaut ist allerdings vage: Die Rede ist nur von „einer umfassenden Überprüfung der Einzelfallverfahren“ – nicht aber davon, welches Land diese führt.

Laut der Anwältin gibt es aber keine individuellen, inhaltlichen Überprüfungen in Berlin. Immer wieder seien Flüchtlinge deswegen von Abschiebung bedroht. Zuletzt saß Anfang Juni einer ihrer Mandanten, ein Flüchtling aus Niger, in Abschiebehaft wegen eines Beschlusses aus Sachsen Anhalt, wo sein Verfahren ursprünglich geführt wurde. Böhlo konnte eine Abschiebung verhindern. **Innensenator Frank Henkel (CDU)** weist seit Monaten darauf hin, dass Berlin keine Verfahren aus anderen Bundesländern an sich zieht. Böhlo nennt diese Haltung „verantwortungslos“. Der Republikanische Anwaltsverein, ein Zusammenschluss linksliberaler Anwälte, spricht von einem Wortbruch. Und auch der Flüchtlingsrat Berlin wirft Henkel einen „unehrlichen Umgang“ vor.

### **Gutachten: Das Land Berlin hat Fakten geschaffen**

Böhlo, der Republikanische Anwaltsverein sowie der Flüchtlingsrat sehen sich in ihrer Auffassung durch ein Gutachten gestärkt, das die Integrationsbeauftragte des Senats, Monika Lüke, in Auftrag gegeben hat. Die Autoren, der Völkerrechtler Andreas Fischer-Lescano von der Universität Bremen und ein Experte im europäischen Flüchtlingsrecht, Matthias Lehnert, kommen nämlich zu dem Schluss, dass die Zuständigkeit für die asylrechtlichen Verfahren schon längst bei den Berliner Behörden liegt. Das sei zum einen in der Tatsache begründet, dass die hiesige Ausländerbehörde über einen längeren Zeitraum nicht eingeschritten ist, obwohl die Flüchtlinge auf dem Oranienplatz sich wegen der geltenden Residenzpflicht in den Bundesländern, in denen ihre Verfahren ursprünglich geführt wurden, hätten aufhalten müssen. Ebenso ergibt sich aus dem Gutachten, dass das Land Berlin durch die Bereitstellung von Unterkünften und durch die Gewährung finanzieller Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsprechende Fakten geschaffen hat. Zudem müssen laut Auffassung der Experten Abschiebungen für die Dauer der Verfahren ausgesetzt werden.

Die Integrationsbeauftragte Lüke teilt ausdrücklich die Auffassung des Gutachtens und sieht sich in dieser Frage auch mit Integrationsministerin Kolat einig. Die Expertise nehme sehr detailliert Stellung zu der besonderen Situation der Flüchtlinge vom Oranienplatz, eine Privilegierung gegenüber anderen Asylsuchenden gebe es daher nicht. „So wie die Verfahren angelaufen sind, entspricht das nicht meiner Auffassung davon, wie die Vereinbarung vom Oranienplatz umgesetzt werden sollte“, sagt Lüke. Sie ist enttäuscht, dass die Innenverwaltung und die Ausländerbehörde die Rechtsauffassung nicht teilen und in der Folge restriktiv verfahren. Die grüne Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg, Monika Herrmann, fordert ebenfalls, Innensenator Henkel solle weniger restriktiv handeln.

Lüke hat das Gutachten in der vergangenen Woche an Henkel weitergeleitet. In der Innenverwaltung teilt man die Positionen nicht. „Die in dem Gutachten dargelegte Auffassung ist juristisch aus hiesiger Sicht nicht vertretbar und widerspricht in weiten Teilen der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und des Bundesverwaltungsgerichts“, sagte ein Sprecher der Verwaltung. Daher sieht man keine Veranlassung, von der bisherigen Auffassung abzurücken. Zu schon getroffenen

Entscheidungen äußert sich die Verwaltung nicht. Nach Lükes Angaben wird es jetzt darauf hinauslaufen, „dass Gerichte klären müssen, wie die Gesetze in Berlin umgesetzt werden“. Denn es sei sicher, dass Flüchtlinge gegen die Beschlüsse der Ausländerbehörde klagen werden.



Vereinigung  
Demokratischer  
Juristinnen und Juristen e.V



Pressemitteilung, 26.6.2014 [14:02 h]

---

## **Nach Wortbruch Räumung.**

### **RAV und VDJ fordern sofortiges Ende der gewaltsamen Räumung der Hauptmann-Schule!**

Mit Entsetzen nehmen der RAV und die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) zur Kenntnis, dass gegenwärtig – seit 12:00 Uhr an diesem Dienstag – ein massives Aufgebot der Berliner Polizei auf Geheiß des Bezirks mit der Räumung der Gerhart-Hauptmann-Schule in Kreuzberg begonnen hat. Die Räumung beginnt, obwohl sich noch hunderte Menschen in dem Gebäude befinden, die durch ihre Fluchterfahrungen zum Teil schwer traumatisiert sind.

RAV-Vorstandsmitglied Berenice Böhlo: *»Im Falle der Räumung drohen weitere Traumatisierungen. Den Bewohnerinnen und Bewohnern muss sofort ein echtes und faires Angebot unterbreitet werden.«*

Der VDJ-Vorsitzende Dieter Hummel erklärt, *»eine gewaltsame Räumung kann keine Lösung sein. Die Menschen in der Schule brauchen eine echte Perspektive.«*

RAV und VDJ fordern:

**Keine gewaltsame Räumung!**  
**Keine Spaltung der Flüchtlinge durch Räumungsdrohung!**